

Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am: 23.11.2023 (Version 2.2_CH)

Seite: 1 / 15

Handelsname: Neutralreiniger
Art.-Nr.: 3301 (1 I), 3305 (5 I), 33200 (200 I)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung: Neutralreiniger

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Oberflächenreinigung, Fußbodenreinigung
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine bekannt.
Grund für das Abtragen von Verwendungen: Keine bekannt.

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt übermittelt

Firmenname: Polatect AG
Straße: Route de Treyvaux 62
Ort: CH – 1732 Arconciel
Tel.: +41 (0) 26 402 06 00
Telefax: +41 (0) 26 402 06 02
E-Mail, sachkundige Person: reach@fala.de
Auskunft gebender Bereich: Abteilung Entwicklung und Produktsicherheit

Ausländische Lieferantin/Herstellerin: Patina-Fala Beizmittel GmbH
Straße: Stahlstraße 5
Nat.-Kennz./PLZ/Ort: D – 30916 Isernhagen H. B.
Telefon: +49 (0) 511 973 86 29
Telefax: +49 (0) 511 973 86 40
E-Mail, sachkundige Person: reach@fala.de
Auskunft gebender Bereich: Abteilung Entwicklung und Produktsicherheit

1.4 Notrufnummer:

Auskunft bei Notfällen: Tox Info Suisse Tel. 145 (24 h), www.toxi.ch
Giftinformationszentrum-Nord, Robert-Koch-Str. 42,
D - 37075 Göttingen, Tel.: +49 (0) 5 51 1 92 40

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Dieses Produkt entspricht keinem Kriterium für die Einstufung in eine Gefahrenklasse gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Keine Einstufung nach CLP-VO

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung nach CLP-VO erforderlich, da keine gefährliches Gemisch /Stoff vorliegt (s. 2.1)

Gefahrenpiktogramme: keine

Signalwort: keine

Gefahrenhinweise: keine

Sicherheitshinweise:

Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am: 23.11.2023 (Version 2.2_CH)

Seite: 2 / 15

Handelsname: Neutralreiniger
Art.-Nr.: 3301 (1 I), 3305 (5 I), 33200 (200 I)

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung (Produktidentifikator/en): keine

Ergänzende Gefahreninformationen (EU):
EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren: Keine bekannt.

Ermittlung der PBT-, vPvB-, Nanoform-, ED-Eigenschaften: Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind oder in Nanoform vorliegen oder die als endokrine Disruptoren (ED) klassifiziert sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs: Wässriges Gemisch aus verschiedenen Stoffen und Gemischen.

Gefährliche Bestandteile:

Bezeichnung	Gew.%	Identifizierung	Einstufung nach 1272/2008 (CLP)
Sekundäres Alkansulfonat – Natriumsalz	1-5	CAS 97489-15-1 EINECS 307-055-2 Reg.-Nr. 01-2119489924-20	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquat. Chron. 3, H412 <u>SCL:</u> Skin Irrit. 2: 10% < C ≤ 15% Eye Dam. 1: 15% < C ≤ 60% Eye Irrit. 2: 10% < C ≤ 15% Acute Tox. 4: C > 60%
2-Propylheptanoethoxilate	1-5	CAS 160875-66-1	Eye dam. 1, H318 <u>SCL:</u> Eye Dam. 1: C >10%
2-Propanol	1-5	CAS 67-63-0 EINECS 200-661-7 Reg.-Nr. 01-2119457558-25 Index 603-117-00-0	Flam. Liq. 2, H225 Eye irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

Inhaltsstoffe (648/2004; DetVO): <5% nichtionische Tenside, <5% anionische Tenside, Benzisothiazolinone, Laurylamine Dipropylenediamine, Sodium Pyrithione, Benzylsalicylate, Linalool, Citronellol, Hexyl Cinnamal, Limonene, Duftstoffe.

Weitere Angaben: keine

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am: 23.11.2023 (Version 2.2_CH)

Seite: 3 / 15

Handelsname: Neutralreiniger
Art.-Nr.: 3301 (1 I), 3305 (5 I), 33200 (200 I)

<u>Allgemeine Angaben:</u>	Enthält oberflächenaktive Substanzen.
<u>Nach Einatmen:</u>	Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
<u>Nach Hautkontakt:</u>	Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen.
<u>Nach Augenkontakt:</u>	Kontaktlinsen entfernen. Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Arzt aufsuchen. Datenblatt mitführen.
<u>Nach Verschlucken:</u>	Reichlich Wasser trinken. Arzt aufsuchen. Datenblatt mitführen.
<u>Selbstschutz des Ersthelfers:</u>	Personen, die Erste-Hilfe leisten sollen sich dabei nicht selbst gefährden und nur sichere Maßnahmen durchführen. Grundsätzlich wird für Ersthelfer auch das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung empfohlen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

<u>Symptome</u>	Keine bekannt.
<u>Wirkungen</u>	Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

<u>Hinweise für den Arzt:</u>	Keine besonderen Hinweise. Zur Information Sicherheitsdatenblatt dem Arzt vorlegen.
<u>Spezialbehandlung:</u>	Keine besondere Behandlungsweise bekannt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

<u>Geeignete Löschmittel:</u>	Wassersprühstrahl, Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser).
<u>Ungeeignete Löschmittel:</u>	Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

<u>Gefährliche Verbrennungsprodukte</u>	Im Brandfall können gefährliche Gase entstehen: Kohlenoxide (CO und CO ₂) andere toxische Pyrolyseprodukte.
---	---

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät. Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen. Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen. Auf Rückzündung achten.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden. Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Handelsname:
Art.-Nr.:

Neutralreiniger
3301 (1 I), 3305 (5 I), 33200 (200 I)

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Produktkontakt und Einatmen eventuell entstehender Lösemitteldämpfe vermeiden. Hautkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden.

6.1.2 Einsatzkräfte

Die Hinweise zur Verwendung von Schutzausrüstung wie unter 8. beschrieben, sind zu beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen von Produkt in Gewässer und Boden vermeiden. Kanalisationen Abdecken, damit das Eindringen des Produktes in die Kanalisation verhindert wird. Einer geordneten Entsorgung zuführen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für größere Mengen: Produkt abpumpen. Bei Resten: Ausgetretenes Material mit neutralisierendem und unbrennbarem Aufsaugmittel eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Kleine Mengen (bis ca. 1 L) mit viel Wasser aufnehmen, Wasser in die Kanalisation entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Gefäße nicht offen stehen lassen. Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung /Produktinformation beachten. Arbeitsverfahren gemäß Gebrauchsanweisung anwenden.

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

Die beim Umgang mit Chemikalien (Reinigungsmitteln) üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen. Nach Gebrauch die Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen

Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am: 23.11.2023 (Version 2.2_CH)

Seite: 5 / 15

Handelsname:

Neutralreiniger

Art.-Nr.:

3301 (1 I), 3305 (5 I), 33200 (200 I)

Empfohlene Lagertemperatur: Raumtemperatur. Kühl und trocken lagern. Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Im Originalbehälter lagern.

Verpackungsmaterialien:

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln und Futtermitteln lagern. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen, Produkten lagern.

Lagerklasse (LGK, siehe Kap. 16):

10/12

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Gefäß zur Lagerung verschließen.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bezeichnung	CAS-Nr.	ml/m ³	mg/m ³	Quelle
2-Propanol	67-63-0	200 (MAK) 400 (KZGW)	500 (MAK) 1000 (KZGW)	CH SUVA (22.04.2021) SSc, B

SDB = Sicherheitsdatenblatt

KZGW = Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, soweit nicht anders angegeben, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen

H = Haut resorptiv, B = Biologischer Grenzwert vorhanden, Kategorie SSc Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden, S = Sensibilisierend, Haut.

Biologische Grenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Parameter Wert	Aceton	Quelle
2-Propanol	67-63-0	Untersuchungsmaterial Probenahmezeitpunkt	25 mg/l (0,4 mmol/l) U b	SUVA (22.04.2021)

U = Urin, b = Expositionsende, bzw. Schichtende

Relevante DNEL-Werte

Stoffname	Sekundäres Alkansulfonat – Natriumsalz	CAS	97489-15-1	
Schwellenwert	Exposition	Verwendung durch	Expositionsdauer und Wirkung	
7,1 mg/kg bw/d	Oral	Verbraucher	Langzeit	Systemische Wirkungen
2,8 mg/cm ²	Dermal	Verbraucher	Kurzzeit	Lokale Wirkungen
2,8 mg/cm ²	Dermal	Arbeitnehmer	Kurzzeit	Lokale Wirkungen
2,8 mg/cm ²	Dermal	Verbraucher	Langzeit	Lokale Wirkungen
2,8 mg/cm ²	Dermal	Arbeitnehmer	Langzeit	Lokale Wirkungen

Handelsname:
Art.-Nr.:

Neutralreiniger
3301 (1 l), 3305 (5 l), 33200 (200 l)

3,57 mg/kg bw/d	Dermal	Verbraucher	Langzeit	Systemische Wirkungen
5 mg/kg bw/d	Dermal	Arbeitnehmer	Langzeit	Systemische Wirkungen
12,4 mg/m ³	Inhalativ	Verbraucher	Langzeit	Systemische Wirkungen
35 mg/m ³	Inhalativ	Arbeitnehmer	Langzeit	Systemische Wirkungen

Stoffname	2-Propanol		CAS	67-63-0	
Schwellenwert	Exposition	Verwendung durch	Expositionsdauer und Wirkung		
888 mg/kg KG/Tag	Dermal	Arbeitnehmer	Langzeit	Systemische Wirkungen	
319 mg/kg KG/Tag	Dermal	Verbraucher	Langzeit	Systemische Wirkungen	
500 mg/m ³	Inhalativ	Arbeitnehmer	Langzeit	Systemische Wirkungen	
89 mg/m ³	Inhalativ	Verbraucher	Langzeit	Systemische Wirkungen	
26 mg/kg KG/Tag	Oral	Verbraucher	Langzeit	Systemische Wirkungen	

Relevante PNEC-Werte

Stoffname	Sekundäres Alkansulfonat – Natriumsalz		CAS	97489-15-1	
Schwellenwert	Umweltkompartiment				
0,04 mg/l	Wasser (Süßwasser)				
0,06 mg/l	Wasser (intermittierende Freisetzung)				
0,04 mg/l	Wasser (Meerwasser)				
9,4 mg/kg	Süßwassersedimente				
0,94 mg/kg	Meerwassersedimente				
600 mg/l	Kläranlagen				

Stoffname	2-Propanol		CAS	67-63-0	
Schwellenwert	Umweltkompartiment				
140,9 mg/l	Süßwasser				
140,9 mg/l	Meerwasser				
140,9 mg/l	Sporadische Freisetzung				
2251 mg/l	Kläranlage (STP)				
552 mg/kg d.w.	Sediment				
28 mg/kg	Boden				
160 mg/kg Nahrung	Sekundärvergiftung				

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für die Anwendung des vorliegenden Produkts, ist die normale Raumlüftung ausreichend. Technische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien (Reinigungsmitteln) üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Von Nahrungsmitteln, Getränken

Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am: 23.11.2023 (Version 2.2_CH)

Seite: 7 / 15

Handelsname:

Neutralreiniger

Art.-Nr.:

3301 (1 I), 3305 (5 I), 33200 (200 I)

und Futtermitteln fernhalten. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen. Nach Gebrauch die Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz

Für Umfüllvorgänge des Konzentrats empfohlen: Dichtschießende Schutzbrille.

8.2.2.2 Hautschutz

Handschutz:

Bei Gefährdung der Haut durch Feuchtarbeit (TRGS 531) entsprechende Schutzhandschuhe tragen.

Handschuhmaterial

Z. B. aus Nitril der Kategorie III. Handschuhauswahl nach EN 374 treffen. Beachten Sie die Angaben des Herstellers zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeiten, sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastungen, Kontaktdauer) Arbeitsschutzkleidung.

Körperschutz:

Sonstige Hautschutzmaßnahmen:

Einsatz von Hautschutzcreme wird empfohlen. Siehe auch Hygienemaßnahmen.

8.2.2.3 Atemschutz

Nicht erforderlich.

8.2.2.4 Thermische Gefahren

Informationen, Schutzmaßnahmen

Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

9.1.1 Aussehen (Erscheinungsbild)

Aggregatzustand:

flüssig

Farbe:

blau

Geruch:

parfümiert

Geruchsschwelle:

keine Daten vorhanden

9.1.2 Sicherheitsrelevante Basisdaten

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

ca. 0°C (Wasser)

Siedebeginn/Siedebereich:

ca. 100°C (Wasser)

Entzündbarkeit:

nicht brennbar, nicht weiterbrennbar

Untere Explosionsgrenze

keine Daten vorhanden

Obere Explosionsgrenze

keine Daten vorhanden

Flammpunkt:

61,5°C

Zündtemperatur

keine Daten vorhanden

Zersetzungstemperatur

keine Daten vorhanden

pH-Wert:

8 (20°C, konz.); 7 (20°C, 1%ige Lösung in Wasser)

Kinematische Viskosität

ähnlich Wasser

Dynamische Viskosität

keine Daten vorhanden

Löslichkeit

vollständig löslich (in Wasser)

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):

keine Daten vorhanden

Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am: 23.11.2023 (Version 2.2_CH)

Seite: 8 / 15

Handelsname: Neutralreiniger
Art.-Nr.: 3301 (1 I), 3305 (5 I), 33200 (200 I)

Dampfdruck:	keine Daten vorhanden
Relative Dichte:	keine Daten vorhanden
Dichte (20°C)	1,005 g/cm ³
Relative Dampfdichte	keine Daten vorhanden
Partikeleigenschaften	nicht relevant (flüssig)

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalischen Gefahrenklassen

Explosive Eigenschaften	keine
Oxidierende Eigenschaften	keine

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine Informationen vorhanden.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:	Keine bekannt.
10.2 Chemische Stabilität:	Gegeben. Keine chemischen Reaktionen im Bereich der Verwendung bekannt.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Unter normalen Bedingungen keine Zersetzungsprodukte bekannt.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Nicht erhitzen. Nicht mit anderen Reinigungsmitteln oder anderen flüssigen Produkten mischen.
10.5 Unverträgliche Materialien	Keine bekannt.
10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte	Siehe Abschnitt 5.2.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Akute Toxizität,

Substanz, Stoff	Wirkdosis/ Konzentration	Dosis	Spezies	Methode, Exposition
2-Propanol	LD50 (oral)	3.600 mg/kg KG	Maus	k.D.v.
	LD50 (dermal)	>12.800 mg/kg KG	Kaninchen	k.D.v.
	LC50/4 h (inhalativ)	30-46,5 mg/l	Ratte	k.D.v.
Sekundäres Alkansulfonat – Natriumsalz	LD50 (oral)	>2.000 mg/kg KG	Ratte	OECD401
	LD50 (dermal)	>2.000 mg/kg KG	Maus	k.D.v.
	LC50/4 h (inhalativ)	-	-	-
2-Propylheptanol- ethoxilate	LD50 (oral)	2.000-5.000 mg/kg KG	Ratte	-
	LD50 (dermal)	2.000-5.000 mg/kg KG	Ratte	-
	LC50/4 h (inhalativ)	>20 mg/l	Ratte	-

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am: 23.11.2023 (Version 2.2_CH)

Seite: 9 / 15

Handelsname:

Neutralreiniger

Art.-Nr.:

3301 (1 l), 3305 (5 l), 33200 (200 l)

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Grundlage: Berechnungsverfahren. Nicht getestet.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Grundlage: Berechnungsverfahren. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Nicht getestet.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Grundlage: Berechnungsverfahren. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Nicht getestet.

Keimzell-Mutagenität:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Nicht getestet.

Karzinogenität:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Nicht getestet.

Reproduktionstoxizität:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Nicht getestet.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Nicht getestet.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Grundlage: Berechnungsverfahren. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Nicht getestet.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Grundlage: Berechnungsverfahren. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Nicht getestet.

Aspirationsgefahr:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Grundlage: Berechnungsverfahren. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Nicht getestet.

11.2 Andere Informationen:

Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am: 23.11.2023 (Version 2.2_CH)

Seite: 10 / 15

Handelsname:

Neutralreiniger

Art.-Nr.:

3301 (1 I), 3305 (5 I), 33200 (200 I)

Das Produkt ist nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet worden und entsprechend eingestuft. (siehe Abschnitt 2 des Datenblattes).

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Das Gemisch besitzt keine umweltgefährlichen Eigenschaften. Testergebnisse für das Gemisch liegen nicht vor.

Handelsname:
Art.-Nr.:

Neutralreiniger
3301 (1 I), 3305 (5 I), 33200 (200 I)

Substanz, Stoff	Wirkdosis/ Konzentration	Testdauer	Spezies	Methode, Bemerkungen
2-Propanol	LC50 =8970 mg/l	48 h	Fisch, Goldorfe	-
Sekundäres Alkansulfonat – Natriumsalz	LC50 = 1-10 mg/l	96 h	Fisch	OECD201
2-Propylheptanol- ethoxilate	LC50=1-100 mg/l	96 h	Fisch	-

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Bioabbau

Das Gemisch enthält biologisch abbaubare Tenside laut der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien (siehe auch Abschnitt15).

12.3 Bioakkumulationspotential

k. D. v.

Substanz, Stoff	Octanol/Wasser- Verteilungskoeffizient (log Kow)/	Biokonzentrations- faktor (BCF)	Bewertung	Bemerkungen
-				

Bewertung / Einstufung:

Es handelt sich um ein Gemisch, das nach Bewertung der Einzelstoffe, nicht als umweltgefährlich einzustufen ist.

12.4 Mobilität im Boden

k. D. v.

Bekannte oder vorhergesagte Verteilung in den Umweltkompartimenten:

Das Produkt ist leicht in Wasser löslich.

12.5 Ergebnis der PBT und vPvP Beurteilung

Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften: Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Andere umweltschädliche Wirkungen:

Keine Daten vorhanden.

12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:

Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen

Listen zum Verkehr mit Abfällen, SR 814.610.1,
Code: 20 01 29, S.

Entsorgung Produkt, restentleerte Verpackung:

Das Produkt, Restmengen und ungereinigte Verpackungen müssen als Sonderabfall entsorgt werden und einem anerkannten Entsorgungsunternehmen (s. u.) mitgegeben werden.

Handelsname: Neutralreiniger
Art.-Nr.: 3301 (1 I), 3305 (5 I), 33200 (200 I)

Entsorgung Verpackung: Gereinigte und vollständig entleerte Verpackungen können über den Hauskehricht entsorgt werden. Verunreinigte Verpackungen sind wie das Produkt zu entsorgen.

Geltende Bestimmungen: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610), Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen; SR 814.610.1

Gemäss Artikel 4 Absatz 2 VeVA dürfen Sonderabfälle nur solchen Stellen übergeben werden, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind (rücknahmepflichtige Abgeberin, Entsorgungsunternehmen oder Sammelstellen).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt ist nach vorliegender Einstufung kein Gefahrgut.

	Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffs- Transport (ADN)	Seetransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI/IATA)
14.1 UN-Nummer	-	-	-	-
14.2 Richtige UN Versandbezeichnung	-	-	-	-
14.3 Transportgefahrenklasse	-	-	-	-
Gefahrzettel	-	-	-	-
14.4 Verpackungsgruppe	-	-	-	-
14.5 Umweltgefahren	-	-	-	-

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender -
Keine.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code -
Keine.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

VOC-Gehalt: 2 Gew.% (0,02 kg VOC/kg Produkt)
Wassergefährdungsklasse B
Verwenderkategorie: Private Verwenderin, gewerbliche Verwenderin
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):
Das Produkt erfüllt die Kriterien die in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 festgelegt sind.
Inhaltsstoffangaben siehe unter Abschnitt 3.
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Anhang XIV, REACH Art. 57
SVHC-Stoffe (Besonders besorgniserregende Stoffe):
Nicht zutreffend

Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am: 23.11.2023 (Version 2.2_CH)

Seite: 13 / 15

Handelsname:

Neutralreiniger

Art.-Nr.:

3301 (1 I), 3305 (5 I), 33200 (200 I)

In diesem Produkt enthaltene besorgniserregende Stoffe (Kandidatenliste; Anhang 3 ChemV)

Nicht zutreffend

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

keine

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für diesen Stoff/dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Letztes Überarbeitungsdatum /letzte Versionsnummer: 28.04.2021 (Version 2.1)

16.2 Abkürzungen und Akronyme

2006/15/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
BAT	Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung über die Einstufungm Kennzeichnug und Verpackung
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige ECNummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
EN	Europäische Norm
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
ISO	Norm der Internation Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
k. D. v.	keine Daten vorhanden
KZW	Kurzzeitwert
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis

Handelsname: Neutralreiniger
Art.-Nr.: 3301 (1 I), 3305 (5 I), 33200 (200 I)

LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MAK	Maximaler Arbeitsplatzkonzentrationswert
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
Met. Corr.	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische
M-Faktor	Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summiermethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann
n. a.	nicht anwendbar
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, biakkumulierbar, toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
SMW	Schichtmittelwert
SUVA	Schweiz. Unfallversicherung, MAK und BAT-Werte für die Schweiz, siehe: https://www.suva.ch/de-CH/material/Dokumentationen/anpassungen-der-grenzwerte-am-arbeitsplatz
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 474/2014.
CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 605/2014.
Lagerklassen (Schweiz): Umweltfachstellen der Kantone der Nordwestschweiz (Hrsg.), Lagerung gefährlicher Stoffe, Leitfaden für die Praxis, 3. Aufl. Jan. 2018

Internet

<http://www.baua.de>
<http://publikationen.dguv.de>
<http://gestis.itrust.de>
<http://logkow.cisti.nrc.ca>
<http://www.gischem.de>
<http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table>

16.4 Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten (Flammpunkt)
Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren

Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am: 23.11.2023 (Version 2.2_CH)

Seite: 15 / 15

Handelsname:

Neutralreiniger

Art.-Nr.:

3301 (1 I), 3305 (5 I), 33200 (200 I)

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext):

Im Datenblatt Abschnitt 2 und 3 verwendete H -Sätze:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.6 Schulungshinweise:

Keine

16.7 Sonstige Hinweise:

Alle vorstehenden Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung einer Produkteigenschaft im Sinne einer technischen Spezifikation dar.